

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGVO)

vom 26. Juni 2000 | Rechtssammlung-Nr. 631

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. Benutzungsgebühren	3
Art. 4 Gebührenpflicht	3
Art. 5 Aufbau der Benutzungsgebühr	3
Art. 6 Berechnung der Benutzungsgebühr	3
Art. 6.1 Berechnung der Grundgebühr	3
Art. 6.2 Berechnung des Mengenpreises	4
Art. 7 Zuschläge	4
Art. 8 Reduktionen	4
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
Art. 10 Gebührenfestlegung	4
III. Anschlussgebühren	5
Art. 11 Gebührenpflicht	5
Art. 12 Bemessung	5
Art. 13 Besonders hoher Abwasseranfall	5
Art. 14 Gebührenfestlegung	5
IV. Gemeinsame Bestimmungen (Anschluss- und Benutzungsgebühr)	5
Art. 15 Spezielle Verhältnisse	5
Art. 16 Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 17 Schuldner	5
V. Zahlungsmodalitäten	5
Art. 18 Rechnungsstellung	5
Art. 19 Fälligkeit	6
Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI. Grabdenkmäler	6
Art. 21 Rekursrecht	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Grundsatz

Die Gemeinde Russikon erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 | Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 | Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere der Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezial-finanzierung (§ 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
3. Die Kosten werden durch die Erhebung von Benutzungsgebühren und Anschlussgebühren gedeckt. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
4. Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, dürfen der Siedlungsentwässerung belastet werden (vgl. auch § 14 Wasserwirtschaftsgesetz).

II. Benutzungsgebühren

Art. 4 | Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 5 | Aufbau der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben.

- a) Grundgebühr
- b) Mengenpreis

Art. 6 | Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr deckt rund 1/3 der Benutzungsgebühren; die restlichen 2/3 entfallen auf den Mengenpreis.

Art. 6.1 | Berechnung der Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird sowohl für Strassen- als auch Grundstücksentwässerungen erhoben.
2. Bei der Strassenentwässerung richtet sich die Grundgebühr am gewichteten prozentualen Anteil der öffentlichen und privaten Strassen- und Wegflächen des gesamten Bauzonengebiets. Die Gewichtung der Flächen stützt sich auf Berechnungen innerhalb ausgewählter Testgebiete (Genereller Entwässerungs-plan GEP 1996).

3. Bei der Grundstücksentwässerung wird die Grundgebühr –abgesehen der unter Absatz 4 genannten Ausnahmen– pro Einheiten verrechnet, welche anhand der nachfolgenden Tabelle festgelegt werden.

	Für 1 bis 100 m ² Gesamtnutzfläche (Wohnen / Arbeiten)	Pro 10 m ² Mehrfläche
Kernzonen K1 / K2 Wohnzonen W1/W2/W3 Wohn- und Gewerbezone WG2 / WG3	1 Einheit	0.1 Einheit

	Für 1 bis 600 m ³ oberirdische Baumasse	Pro 60 m ³ Mehrkubatur
Kernzone K3 Gewerbezone G Industriezone I	1 Einheit	0.1 Einheit

4. Für angeschlossene Bauten in den nachfolgenden Zonen erfolgt die Festlegung der Einheiten durch den Gemeinderat:
- Zone für öffentliche Bauten ÖB
 - Erholungszone E
 - Für Bauten in der Landwirtschaftszone

Art. 6.2 | Berechnung des Mengenpreises

Der Mengenpreis ergibt sich aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

Art. 7 | Zuschläge

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 | Reduktionen

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 9 | Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 10 | Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren gestützt auf die vorstehenden Festlegungen erfolgt durch den Gemeinderat. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

III. Anschlussgebühren

Art. 11 | Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 12 | Bemessung

1. Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Haupt- und Nebenbauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen.
2. Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umgebauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den An-sätzen gemäss Absatz 1.
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Art. 13 | Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinde-rat eine spezielle, sich an den Grenzkosten orientierende (effektiv entstandene Mehrkosten), erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 14 | Gebührenfestlegung

Die Festlegung des Prozentsatzes des Zeitwertes erfolgt durch den Gemeinderat. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

IV. Gemeinsame Bestimmungen (Anschluss- und Benutzungsgebühr)

Art. 15 | Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 16 | Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 17 | Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 18 | Rechnungsstellung

1. Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
2. Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die er-rechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen.
3. Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgtem An-schluss gestellt.
4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 19 | Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins verrechnet werden. Die Verzugszinsen werden entweder mit 5 % oder zum effektiven Durchschnittssatz der bezahlten Zinsen der Gemeindedarlehen verrechnet.

Art. 20 | Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. Grabdenkmäler

Art. 21 | Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 | Inkrafttreten

1. Die Verordnung über Gebühren für Abwasseranlagen vom 22. April 1985 wird aufgehoben.
2. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse am 1. Januar 2001 in Kraft.

Russikon, 26. Juni 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Cuno Hartmann
Gemeindepräsident

Kurt Gubler
Gemeindeschreiber